

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina Domer (SPD)**

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2020)

zum Thema:

Schiffsfriedhof am Maselakepark/Nordhafen: Was passiert mit den Schrottbooten?

und **Antwort** vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Bettina Domer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25650
vom 24.11.2020
über Schiffsfriedhof am Maselakepark/Nordhafen: Was passiert mit den
Schrottbooten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wie viele Wasserfahrzeuge (Schrottboote) liegen derzeit im Nordhafen am Maselakepark an?

Antwort zu 1:

Mit Stand 30.11.2020 lagen sechs Wasserfahrzeuge im Nordhafen still, von denen zwei dort schon längere Zeit liegen und in der Presse als „Schrottboote“ bezeichnet werden.

Frage 2:

Welche Voraussetzungen sind notwendig und zu erfüllen, damit Wasserfahrzeuge grundsätzlich am Anleger im Gewässer des Nordhafen Spandau halten, ankern und oder anlegen dürfen?

Antwort zu 2:

Die Beschilderung von Anlagen an einer Wasserstraße muss der Anlage 7 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) entsprechen. Gemäß der Beschilderung im Nordhafen ist für Sportboote das Stillliegen für einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Stunden erlaubt.

Frage 3:

Ist der Anleger ein öffentlicher oder privater Anleger?

Antwort zu 3:

Es handelt sich um einen öffentlichen Anleger.

Frage 4:

Wie viele der aktuell dort anliegenden Wasserfahrzeuge unterliegen einer Kennzeichenpflicht?

Antwort zu 4:

Alle Kleinfahrzeuge mit einer Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 2,21 kW beträgt, unterliegen der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung und müssen mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen sein. Zu Wasser gelassene Fahrzeuge unter 2,21 kW sowie Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine benötigen eine Kennzeichnung gemäß § 2.02 BinSchStrO. Insofern unterliegen alle sechs der dort mit Stand 30.11.2020 stillliegenden Wasserfahrzeuge einer Kennzeichnungspflicht.

Frage 5:

Konnten die Halter*innen der Wasserfahrzeuge, die einer Kennzeichenpflicht unterliegen, bislang ermittelt werden?

Frage 6:

Wenn nicht, bitte die Gründe hierfür anführen.

Antwort zu 5. und 6:

Alle dort liegenden Wasserfahrzeuge waren mit einem Kennzeichen im Sinne der Vorschrift ausgestattet, wobei bei zwei der Fahrzeuge der Halter bzw. die Halterin mit Stand vom 30.11.2020 nicht festgestellt werden konnte. Die vorgefundenen Kennzeichen waren im Datenbestand der zuständigen Behörde nicht oder nicht mit aktuellen Angaben hinterlegt.

Frage 7:

In welchem Zustand sind die Wasserfahrzeuge im Einzelnen? (Bitte um eine Beschreibung der Bootstypen, Zustandsbeschreibung sowie, ob diese jeweils einer Kennzeichenpflicht unterfallen oder nicht)

Antwort zu 7:

| Nummer | Bootstyp | Kennzeichenpflicht | Zustandsbeschreibung |
|---------------|---------------------------------|---------------------------|--|
| 1 | Eisbrecher | ja | augenscheinlich intakt und gebrauchsfähig |
| 2 | Segelboot mit Außenbordmotor | ja | ungepflegt aber eingeschränkt gebrauchsfähig |
| 3 | Kajütmotorboot | ja | schlecht, keine Antriebsmaschine |
| 4 | Segelboot ohne Antriebsmaschine | ja | Ungepflegt |
| 5 | Kajütmotorboot | ja | Schlechter Zustand, keine Antriebsmaschine |
| 6 | Kajütmotorboot | ja | Schlechter Zustand, keine Antriebsmaschine |

Frage 8:

Wieviele der anliegenden Wasserfahrzeuge sind nach Inaugenscheinnahme nicht mehr oder eingeschränkt verkehrsfähig?

Antwort zu 8:

Alle Wasserfahrzeuge sind im Rahmen des Stillliegens uneingeschränkt schwimmfähig und sicher vertäut. Inwieweit sie bei der Teilnahme am (nicht ruhenden) Verkehr verkehrsfähig sind, kann durch bloße Inaugenscheinnahme nicht genau ermessen werden.

Frage 9:

Welche möglichen Wirkungen gehen vom Zustand der Wasserfahrzeuge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Umwelt derzeit aus?

Antwort zu 9:

Derzeit geht weder eine Gefahr für die Umwelt noch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit oder Sicherheit des Schiffsverkehrs von den Booten aus. Die dort liegenden Wasserfahrzeuge entsprechen zwar nicht der allgemein üblichen Bootsoptik, drohen aber gegenwärtig nicht zu sinken und sind sicher festgemacht.

Frage 10:

Welche Maßnahmen hat die Wasserschutzpolizei diesbezüglich aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage bislang unternommen?

Antwort zu 10:

Die Wasserschutzpolizei Berlin hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verstöße der Fahrzeuge geahndet, die sich auf das dauerhafte Liegen an einer 24-Stunden- Liegestelle gemäß der Landesschiffahrtsverordnung Berlin beziehen.

Frage 11:

Welche Maßnahmen hat der Bezirk Spandau aufgrund welcher gesetzlichen oder untergesetzlichen Grundlagen wegen der nichtverkehrsfähigen Wasserfahrzeuge dort bislang unternommen?

Antwort zu 11:

Hierzu hat das Bezirksamt Spandau von Berlin mitgeteilt, dass diesem aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen und des Zustands der Boote, die derzeit keine Gefährdung darstellen, keine Befugnis obliegt, die Boote zu entfernen.

Frage 12:

Welche Maßnahmen hat das Wasserstraßen- und Schiffsamt des Landes bislang aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage unternehmen können?

Antwort zu 12:

Es gibt kein Wasserstraßen- und Schiffsamt des Landes, es handelt sich vielmehr um eine Bundesbehörde. Da es sich bei der genannten Örtlichkeit um eine Landeswasserstraße handelt, ist das Wasserstraßen- und Schiffsamt des Bundes weder verkehrlich noch umweltrechtlich zuständig.

Frage 13:

Welche Maßnahmen hat der Senat bislang hierzu aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage unternommen?

Antwort zu 13:

Soweit es sich um die zu ahndenden Verstöße wegen der Überschreitung der zulässigen Liegezeit handelt, sind gegen namentlich bekannte Halter auf Grundlage der Landesschiffahrtsverordnung Berlin bereits mehrere Bußgeldbescheide ergangen. In einem Fall ist nach Rechtskraft wegen der ausgebliebenen Zahlung bereits Antrag auf Erzwangshaft beim Amtsgericht Tiergarten gestellt worden. Verfahren zur Ahndung der Stilliegeverstöße eines unbekanntes Halters/Eigentümers mussten eingestellt werden, da dessen Identität nicht zu ermitteln war.

Frage 14:

Sollte sich der Zustand der anliegenden Wasserfahrzeuge durch Witterung oder Fremdeinwirkung massiv verschlechtern, welche Maßnahmen können kurzfristig von welcher Behörde angeordnet und umgesetzt werden?

Antwort zu 14:

Bei Eintritt einer Gefahrenlage (z.B. Sinken) kann die Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ggf. erforderliche Präventivmaßnahmen, wie die Auslegung einer Ölsperre, anordnen.

Frage 15:

Wurde eine Prüfung durchgeführt um festzustellen, ob Schmier- oder Brennstoffe aus den Wasserfahrzeugen in den Nordhafen austreten?

Antwort zu 15:

Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Bootsstreifen der Wasserschutzpolizei Berlin im Bereich des Nordhafens waren keine austretenden Schmier- oder Brennstoffe feststellbar. Der Wasserbehörde liegen auch von anderer Seite keine Meldungen über einen Austritt von Schmier- oder Brennstoffen vor.

Frage 16:

Welche Behörde kann unter welchen Voraussetzungen auf Grundlage welcher Gesetze und Vorschriften und Bestimmungen eine Bergung/ ein Abschleppen der Wasserfahrzeuge anordnen und durchführen bzw. im Wege der Ersatzvornahme anordnen lassen?

Frage 17:

Welche Behörde ist bislang hierfür zuständig?

Antwort zu 16. und 17:

Bei Eintritt einer Gefahr für das Gewässer durch Verunreinigungen kann die Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) auf der Grundlage von § 100 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Bergung bzw. ein Abschleppen des Wasserfahrzeugs anordnen und durchführen lassen. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, könnte die ebenfalls bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz angesiedelte Gewässerunterhaltung, zu deren Fachvermögen auch die Wasserfläche gehört, ein Wasserfahrzeug auf der Grundlage einer ordnungsbehördlichen Anweisung entfernen, vorausgesetzt, dass dieses als herrenloser Unrat eingestuft wird. Dazu muss sowohl der Halter unbekannt sein als auch eine zweifelsfreie Einstufung als Unrat vorliegen. Dies ist bei den oben genannten Booten nicht der Fall.

Frage 18:

Ist eine Ersatzvornahme geplant oder ein sonstiger Verwaltungsakt bisher in der Sache ergangen?

Antwort zu 18:

Eine Ersatzvornahme ist aus den geschilderten Gründen derzeit nicht. Zu den sonstigen Verwaltungsakten, die bisher in der Sache ergangen sind, wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Frage 19:

Wie lange dauert nach derzeitigem Kenntnisstand eine Bergung/ das Abschleppen der Wasserfahrzeuge in diesen Fällen?

Antwort zu 19:

Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall und den damit verbundenen konkreten Umständen ab. Eine allgemeine Aussage hierzu kann daher nicht getroffen werden.

Frage 20:

Wie kann nach Kenntnis und Meinung des Senats und des Bezirkes sowie der Polizei zukünftig das Verfahren in ähnlichen Fällen vereinfacht, beschleunigt und organisiert werden und welche gesetzliche Grundlage und verwaltungsorganisatorischen Rahmenbedingungen wären hierfür förderlich?

Antwort zu 20:

Der Senat prüft derzeit die Rahmenbedingungen, um ein Verfahren zu entwickeln, welches es – ähnlich wie bei illegal abgestellten Kraftfahrzeugen in öffentlichem Straßenland – rechtssicher ermöglicht, dauerhaft illegal stillliegende, nicht mehr verkehrstüchtige Wasserfahrzeuge zu entfernen und den Eigentümer bzw. die Eigentümerin für die Kosten heranzuziehen. Da es sich bei den Maßnahmen um Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter handelt, sind die Maßnahmen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Unabhängig davon soll als erste, kurzfristige Maßnahme die Liegestelle im Nordhafen in eine 23-Stunden-Liegestelle umgewandelt werden (Liegeverbot von 11:00 bis 12:00 Uhr). Dies ist geeignet, der Wasserschutzpolizei die Ahndung von Liegeverstößen zu erleichtern.

Berlin, den 15.12.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz